

**Fall 1: Flugzeugabschuss<sup>1</sup>**

Im Jahr 2004 beschließt der Bundestag vor dem Hintergrund terroristischer Bedrohungslagen, die sich aus befürchteten Angriffen von Terroristen auf Atomkraftwerke, Chemiebetriebe oder Hochhäuser mittels gekapertter Passagierflugzeuge nach dem Vorbild der Anschläge vom 11. September 2001 ergeben, ein sog. Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG). Es wird in § 14 LuftSiG folgende Regelung getroffen:

**„§ 14 Einsatzmaßnahmen, Anordnungsbefugnis**

*(1) Zur Verhinderung des Eintritts eines besonders schweren Unglücksfalles dürfen die Streitkräfte im Luftraum Luftfahrzeuge abdrängen, zur Landung zwingen, den Einsatz von Waffengewalt androhen oder Warnschüsse abgeben...*

*(3) Die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt ist nur zulässig, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist.*

*(4) Die Maßnahmen werden durch die Bundesregierung angeordnet“.*

P ist Pilot bei einer Fluglinie, die von mehreren deutschen Flughäfen aus Ziele in ganz Europa anfliegt. Er meint, es könne nicht sein, dass er nun eines Tages allein auf Grund einer Flugzeugentführung, wie sie schon oft vorgekommen sei, „mit Raketen vom Himmel geholt werde“. Er fragt seinen Schulfreund Rechtsanwalt R, ob die Regelung in § 14 Abs. 3 LuftSiG mit der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürdegarantie zu vereinbaren wäre.

**Was wird R dem P antworten?**

**Was für ein Grundrecht könnte noch betroffen sein?**

---

<sup>1</sup> Nach JuS 2005, 432 ff.; BVerfGE 115, 118 ff. (LuftSiG [2006]).